

CH_VB 84.352 vom 14. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.352

FR: CH_VB 84.352 du 14 décembre 1984

IT: CH_VB 84.352 del 14 dicembre 1984

Erwägungen

E. 14

Dezember 1984 N 1917 Motion Schwarz #ST# 84.352 Motion Schwarz Importierte Eier und Eiprodukte. Abschöpfung Prélèvements supplémentaires sur les œufs étrangers
Wortlaut der Motion vom 12. März 1984 Der Bundesrat wird eingeladen, eine Änderung des Bundes- gesetzes vom 21. Dezember 1960 SR 942.30 über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte mit dem Ziel in die Wege zu leiten, die Abschöp- fung zusätzlicher Mittel auf importierten Eiern und Eipro- dukten zu ermöglichen, um die erhöhten Produktionsko- sten, die den schweizerischen Geflügelhaltern insbesondere aus den Auflagen des Tierschutzgesetzes erwachsen, zu kompensieren. Diese Mittel sollen verfügbar sein für - Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten der inländischen Eier, verbunden mit einer marktkonformen Produktionslenkung; - Ausbildung und Beratung der Geflügelhalter, sowie - Forschungsarbeiten mit alternativen Haltungsformen. Texte de la motion du 12 mars 1984 Le Conseil fédéral est chargé de préparer une modification de la loi fédérale du 21 décembre 1960 (RS 942.30) sur les marchandises à prix protégés et la caisse de compensation des prix des œufs et de produits à base d'œufs. Cette modification doit permettre des prélèvements supplémen- taires sur les importations d'œufs et de produits à base d'œufs afin de compenser l'augmentation des frais de pro- duction que subissent les détenteurs suisses de volailles, notamment du fait des prescriptions de la loi sur la protec- tion des animaux. Ces fonds supplémentaires serviront à financer: - des mesures permettant d'abaisser les frais de production d'œufs du pays, liées à une orientation de la production conforme aux besoins du marché; - la formation des détenteurs de volailles et les activités de vulgarisation à leur intention; - les recherches portant sur de nouvelles formes d'élevage. Mitunterzeichner - Cosignataires: Geissbühler, Mari, Hof- mann, Jung, Müller-Wiliberg, Nebiker, Nef, Rutishauser, Rüt- timann, Schnider-Luzern, Tschuppert, Uhlmann, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz (15) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Am 3. Dezember 1978 ist das Tierschutzgesetz mit überwäl- tigender Mehrheit (81,7 Prozent) vom Schweizervolk ange- nommen und am 1. Juli 1981 in Kraft gesetzt worden. In der Eierproduktion bewirken die verschiedenen Vorschrif- ten eine Verteuerung um mehrere Rappen pro Ei. In neuen Ställen ist diese Verteuerung bereits wirksam, da sie den neuen Vorschriften seit dem Inkrafttreten des Gesetzes entsprechen müssen. Für die bestehenden Betriebe mit Batteriehaltung wirkt sich eine erste Verteuerung im Laufe des Jahres 1986 aus (Reduktion der Besatzdichte) und eine zweite im Jahre 1991 (Umstellung der Haltungsart). Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass nur ein kleiner Prozentsatz der Eier zu einem entsprechend höhe- ren Preis abgesetzt werden kann (10 bis 15 Prozent). Zudem wird die Preisdifferenz zwischen Inland- und Importe! immer grösser (von etwa 8 Rappen im Jahre 1968 auf über 16 Rappen 1982 auf Grosshandelsstufe). Während die Inlandproduktion in dieser Zeit um 13 Prozent zugenommen hat, stieg der Import von

Schaleneiern und Eiprodukten um 23 Prozent. Die Zunahme des Verbrauches von Importeiern betrug allein in den letzten vier Jahren (1979 bis 1982) 11,5 Prozent, während die Inlandproduktion in der gleichen Zeit stagnierte. In diesem Zeitabschnitt stiegen die durchschnittlichen Preise für Schweizer Eier um 25 Prozent, was hauptsächlich den steigenden Kosten für das Futter (Preiszuschläge) zuzuschreiben ist. Eine weitere Verteuerung des Schweizer Eies wird deshalb den Trend zur Abwanderung der Konsumenten auf das Importei unweigerlich beschleunigen. Schon heute beträgt der Inlandanteil am Gesamtverbrauch nur noch 52 Prozent. Wenn diese Tendenz nicht gebremst werden kann, würden alle Anstrengungen um verbesserten Tierschutz und um eine Umverteilung der Produktionsmöglichkeiten auf bäuerliche Betriebe vereitelt. Die Organisationen der Geflügelhalter streben deshalb geschlossen gesetzliche Massnahmen an, damit die Preisdifferenz zwischen Inland- und Importeiern verringert werden kann. Dass die Anforderungen des Tierschutzgesetzes das Schweizer Ei verteuern würden, hatte schon das Parlament anlässlich der Gesetzesdebatte erkannt. Der damalige Vorsteher des EVD, alt Bundesrat Brugger, erklärte dazu am

E. 17

Januar 1978 vor dem Ständerat: «Wir müssen das (Eierproblem) über die Preisausgleichskasse, deren Wirkung verstärkt werden muss, lösen, damit die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Eierproduzenten einigermaßen erhalten bleibt.» Darauf bezogen hat Nationalrat H. R. Nebiker am 19. März 1980 ein Postulat eingereicht, um eine Änderung des PAKE-Gesetzes anzuregen. Es wurde von alt Bundesrat Honegger angenommen, aber eine Änderung ist bis heute noch nicht eingeleitet worden. Deshalb reichen die Unterzeichneten dem Bundesrat die vorstehende Motion ein. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 1984 Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 novembre 1984 Die Verordnung vom 10. Dezember 1979 über den Eiermarkt und die Eierversorgung (Eierordnung) hat zum Zweck, eine wirtschaftliche und den Verhältnissen des einheimischen Marktes angepasste Eierproduktion vorab in aufstockungsbedürftigen Landwirtschaftsbetrieben zu erhalten und zu lenken und den Absatz einer begrenzten Menge von Eiern aus solchen Betrieben zu fördern. Im allgemeinen soll der Anteil der Inlandproduktion am Gesamtverbrauch von Schaleneiern im Durchschnitt der letzten zwei Jahre 65 Prozent nicht übersteigen. Neben den gestützt auf Artikel 19 ff. des Landwirtschaftsgesetzes ergriffenen Massnahmen (Höchstzahlen für Tierbestände, Bewilligungspflicht für Stallbauten, Stillgebungsbeiträge) bildet die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte (PAKE) ein wesentliches Instrument zur Lenkung des Eiermarktes. Der Gesetzgeber hat dabei die PAKE bewusst nicht als ein Instrument ausgestaltet, welches die Vermarktung der gesamten Inlandproduktion vollumfänglich umfassen sollte. Die heutige Lösung erlaubt, den schutzwürdigen Eierproduktionsbetrieben auf dem Markt möglichst kostendeckende Preise zu garantieren und erleichtert den Importeuren die Erfüllung ihrer Übernahmepflicht. Diese Regelung steht auch in Übereinstimmung mit unseren internationalen Verpflichtungen. Dank der Schutzmassnahmen zugunsten der bäuerlichen Aufstockungsbetriebe und namentlich dank der Übernahmepflicht der Importeure zu behördlich festgesetzten Übernahme-preisen gelangen indirekt auch die nicht in das PAKE-System einbezogenen Eier in beträchtlicher Masse in den Genuss der Marktregulierung durch die PAKE. Die Zielsetzungen für den Eiermarkt wurden in den letzten Jahren weitgehend erfüllt. 1983 entsprach der Anteil der Inlandproduktion an Schaleneiern der in der Eierordnung angestrebten Quote, und die vom Bundesrat jeweils festgelegten Zielpreise sind seit 1980

nahezu erreicht oder zeit- weise sogar übertroffen worden. Dem Zielpreis liegen Kalkulationen zugrunde, welche sämtliche Produktionskosten (beispielsweise auch die durch Preiszuschläge erhöhten Futtermittelkosten) einschliessen. Der Bundesrat geht

Motion Robert 1918 N 14 décembre 1984 davon aus, dass die Kosten für Eier aus tiergerechter Hal- tung nach Tierschutzverordnung ungefähr 2 Rappen je Ei höher zu stehen kommen als für Eier aus Batteriehaltung, weshalb er mit dem bundesrätlichen Zielpreis seit dem 1. Juli 1983 dafür einen um 2 Rappen höheren Preis emp- fiehlt. Soweit geschützte Geflügelbetriebe betroffen sind, wird den Mehrkosten mit dem Übernahmepreis Rechnung getragen. Bis jetzt reichten die auf importierten Schaleneiern und Eiprodukten erhobenen PAKE-Abgaben von rund 11 Millio- nen Franken jährlich aus, um die von der Ausgleichskasse erbrachten Leistungen zu finanzieren. Nötigenfalls kann der Bundesrat die bisherigen Abgabesätze erhöhen. Es entspricht allerdings den Tatsachen, dass allgemein die Preisdifferenz zwischen Inlandeiern und Importeiern in den letzten Jahren grösser geworden ist und dass die Inlandeier bei der vom Tierschutzgesetz verlangten tiergerechten Pro- duktion verteuert werden. Zwar werden heute bereits über

E. 20

012 992 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.